



## Nutzungsordnung digitaler Medien am Apian-Gymnasium

### 1. Allgemeine Regelungen

- Zu folgenden Zeiten ist die Nutzung digitaler Medien **im Erdgeschoss** und auf dem Pausenhof für alle Schülerinnen und Schüler erlaubt:
  - vor Unterrichtsbeginn bis 7.45 Uhr
  - in der **großen Pause** von 9.25 Uhr – 9.40 Uhr
  - in der **Mittagspause** zwischen 12.10 Uhr und 13.40 Uhr
  - nach 17 Uhr bzw. dem **allgemeinen** Unterrichtsende außerhalb des Schulgeländes.
  - Im Bereich des **ersten und zweiten Obergeschosses** ist eine private Handynutzung **grundsätzlich nicht erlaubt**.
- Zu den Zeiten, in denen die Nutzung digitaler Medien erlaubt ist, besteht Kopfhörerpflicht bei Musik, Spielen und Videos.
- Alle Schüler verpflichten sich, auf den Gebrauch digitaler Medien in der Mensa grundsätzlich zu verzichten.
- Auf den **Gängen und Treppen** ist die Nutzung von digitalen Medien aus Sicherheitsgründen **grundsätzlich untersagt**.
- Digitale Medien sind **außerhalb der Nutzungszeiten auszuschalten** (Ausnahme: Corona-Warn-App) und nicht sichtbar aufzubewahren. Deren Zubehör muss ebenfalls nicht sichtbar verstaut sein.
- Schülerinnen und Schüler, die die Corona-Warn-App nutzen, dürfen ihr Smartphone auch während des Unterrichts **stumm geschaltet** in der Schultasche lassen, damit die Risiko-Ermittlung aktiv bleibt.
- Die Lehrkräfte können zu Unterrichtszwecken und im Bedarfsfall den Gebrauch von digitalen Medien auch außerhalb der oben genannten Zeiten und Orte erlauben.
- Vor **Prüfungssituationen** kann die Lehrkraft das Ablegen ausgeschalteter digitaler Endgeräte auf dem Pult oder an einem anderen geeigneten Ort einfordern. Das Bereithalten der Geräte in Prüfungssituationen kann (in der Abiturprüfung: muss) bereits als Unterschleif bewertet werden.
- Bei Verstoß gegen diese Regelungen sind alle Lehrkräfte des Apian-Gymnasiums berechtigt, das digitale Medium abzunehmen. Dieses wird erst im Anschluss an das persönliche Unterrichtsende im Schülersekretariat wieder ausgehändigt. Neben der Einbehaltung des Geräts können zusätzlich Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

### 2. Regelungen für die Aufenthaltsräume der Oberstufe und für den Silentium-Raum

- Schülerinnen und Schüler der Q 11 und Q 12 dürfen digitale Medien außerdem in ihren Freistunden in den Aufenthaltsräumen für die Oberstufe nutzen.

- Den Jahrgangsstufen 10-12 ist es erlaubt im Silentium-Raum neben dem Lehrerzimmer digitale Medien zu Unterrichtszwecken zu verwenden.  
Ansonsten gelten die allgemeinen Regeln wie oben genannt auch für die Oberstufe und für die 10. Jahrgangsstufe.

### 3. Regelungen für die SMV

- Für den Raum der SMV gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen. Die Verbindungslehrkräfte können Ausnahmen gestatten.

### 4. Grundsätzliche rechtliche Bestimmungen

- Die rechtlichen Bestimmungen des Jugend-, Personen- und Datenschutzes sind grundsätzlich einzuhalten. Darunter fällt das Verbot, pornographische, Gewalt verherrlichende und verfassungsfeindliche Dokumente
  - im Netz aufzurufen
  - zu speichern
  - zu verbreiten
  - oder anderen Nutzern bzw. Lesern zugänglich zu machen.

**Die Verbreitung und das Zugänglichmachen von gewaltverherrlichenden, Gewalt verharmlosenden, pornographischen und generell die Menschenwürde verletzenden Inhalten (§§ 131, 184 StGB) ist strengstens untersagt.**

- Jeder Nutzer ist selbst für seine Downloads aus dem Internet verantwortlich. Bei Nutzung des Schul-WLANs wird der Internetzugriff protokolliert.
- **Es verstößt gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, Fotos oder sonstige Aufnahmen von anderen Personen ohne deren ausdrückliche Zustimmung anzufertigen und diese zu verbreiten. Aktivitäten wie die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bild-, Film- oder Tonaufnahmen und deren Verbreitung können straf- und zivilrechtlich verfolgt werden (§ 201a StGB).**
- Alle Mitglieder der Schulfamilie verpflichten sich ausdrücklich dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und andere Mitglieder der Schulfamilie in den sozialen Netzwerken (Instagram, WhatsApp etc.) nicht ausgegrenzt, beleidigt oder herabgesetzt werden. Beleidigungsdelikte sind in der digitalen Welt ebenso strafbar wie in der analogen Welt (§§ 185ff StGB). Die Schule wird in Fällen, von denen sie Kenntnis erlangt, disziplinarisch vorgehen und sie ist verpflichtet, bei Verstößen gegen geltende Gesetze Anzeige zu erstatten.
- Auch hier gilt grundsätzlich: **Opferschutz geht vor Täterschutz und Cyber-Mobbing ist kein „Kavaliersdelikt“.**

Hinweis zur Deliktfähigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

- Nach Vollendung des siebten Lebensjahres ist man grundsätzlich für jeglichen Schaden (psychisch oder physisch) verantwortlich, der einem anderen zugefügt wird, sofern beim Begehen der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht angenommen werden kann (§ 828 BGB).

Diese Nutzungsordnung gilt für das Schuljahr 2020/21 und tritt am 8.9.2020 in Kraft.